SCHUTZANWEISUNG FÜR VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN UND SICHERHEITSHINWEISE DER OSTERHOLZER STADTWERKE GMBH & CO. KG ZUM SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

SCHUTZANWEISUNG FÜR VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Verbindliche Vorschriften und Sicherheitshinweise der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

⊥.	brundlagen	∠
2.	Erkundigungspflicht (Planauskunft)	3
3.	Planauskunftsstelle	4
4.	Anwendung des Planwerks	5
5.	Lage und Tiefe von Ver- und Entsorgungsanlagen	5
6.	Meldung von Beschädigungen	6
7.	Abstimmung von Schutzmassnahmen	6
8.	Freilegung von Kabeln und Rohrleitungen	7
9.	Freileitungen	8
10.	Ausführung von Baumassnahmen	9
11.	Bepflanzungen und Bebauungen in der Nähe von Ver- und Entsorgungsanlagen	9
12.	Leitungsbeschädigung und erste Massnahmen	10
13.	Rechtliche Hinweise	12
14	Kontaktdaten	12

1. GRUNDLAGEN

Diese Informationsbroschüre dient der Verhütung von Unfällen sowie der Vermeidung von Schäden an ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen der Osterholzer Stadtwerke. Sie ist von jedem Unternehmen des Baugewerbes einschließlich deren Beauftragten sowie auch von privaten Bauherren (alle im Folgenden »Bautätige« genannt), die Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Osterholzer Stadtwerke durchführen wollen, zu beachten und einzuhalten.

Über diese Hinweise hinaus sind die Regeln, Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV) sowie die technischen Regelwerke der Leitungsfachverbände (VDE, AGFW, DVGW, DWA) und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

Jeder Bautätige hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Dieses trifft auch auf Subunternehmer und deren Mitarbeiter zu.

Die Anwesenheit eines Beauftragten / einer Aufsicht der Osterholzer Stadtwerke auf einer Baustelle entbindet den Bautätigen oder seinen Beauftragten <u>nicht</u> von der Haftung für verursachte Schäden an Versorgungsanlagen.

Unter dem Begriff »Ver- und Entsorgungsanlagen« sind Leitungen und Bauwerke inklusive deren Zubehör zusammengefasst. Dies sind beispielsweise Kabelleitungen und deren Einbauten (z.B. Muffen), Kabelabdeckungen, Rohrleitungen und deren Einbauten (z.B. Armaturen, Widerlager), Schutzrohre, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Schächte, Maste, Beschilderungen und sonstige Bauwerke bis hin zu Trassenwarnbändern.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Zustand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Innerhalb des Versorgungsgebietes der Osterholzer Stadtwerke betreiben auch andere Ver- und Entsorgungsunternehmen ihre Anlagen. Die Osterholzer Stadtwerke können keine Auskünfte über fremde Leitungen und Anlagen erteilen. Der Bautätige muss sich gesondert mit diesen Anlagenbetreibern hinsichtlich seiner Tätigkeit abstimmen und auch dort Planauskünfte einholen.

2. ERKUNDIGUNGSPFLICHT (PLANAUSKUNFT)

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Ver- und Entsorgungsanlagen in einem Baubereich vorhanden sind. Die gesetzlich verankerte Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18299 (VOB Teil C) Abschnitt 3.1, DIN 18300 (VOB Teil C) Abschnitte 3.1.3 und 3.1.5 sowie dem DVGW-Hinweis GW 315. Die Erkundigung ist vor der Ausführung von Arbeiten durchzuführen. Fremdleitungserkundungen sind bei allen in Frage kommenden Leitungseigentümern durchzuführen.

Jeder Bautätige unterliegt einer eigenen Erkundigungspflicht und darf sich nicht auf Aussagen Dritter verlassen. Eine eigene Erkundigungspflicht gilt auch dann, wenn der Bautätige lediglich als Subunternehmer für einen Generalunternehmer tätig ist. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln setzt er sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aus und kann sich nicht nur schadenersatzpflichtig machen, sondern ihm droht möglicherweise auch ein Bußgeld oder sogar strafrechtliche Verfolgung.

Die Auskunftsanfrage nach Vorhandensein und Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Arbeitsgebietes hat rechtzeitig, mindestens aber 2 Werktage vor Baubeginn, durch den Baustellenverantwortlichen im Planbüro der Osterholzer Stadtwerke zu erfolgen (siehe Kontaktdaten). Der Bautätige muss in der Lage sein, die Planunterlagen fachgerecht zu nutzen.

Die aus den Planunterlagen ersichtliche Lage aller Anlagenteile darf nicht ausschließlich als Grundlage für Tiefbauarbeiten verwendet werden. Somit entbinden die Angaben der Planunterlagen den Planer bzw. Bautätigen nicht von der Pflicht fachgerechte Suchschachtungen zur genauen Ermittlung der Lage der Leitungen herzustellen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Planauskunft eingeholt werden.

Des Weiteren muss die Baumaßnahme rechtzeitig (mindestens 3 Tage) vor Ausführungsbeginn bei den Osterholzer Stadtwerken zumindest telefonisch bekannt gegeben werden. Somit kann bei Notwendigkeit ein Termin für eine Begehung in der Örtlichkeit vereinbart oder eine Aufsicht durch die Osterholzer Stadtwerke gestellt werden.

3. PLANAUSKUNFTSSTELLE

Die Planauskunftstelle befindet sich im Hauptsitz der Osterholzer Stadtwerke in Osterholz-Scharmbeck. Die Mitarbeiter des Planbüros erteilen jedem Bautätigen kostenfrei aktuelle Auskünfte über die Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen in Form von Übersichtsplänen. Ggf. werden ergänzende Hausanschluss- und Aufnahmeskizzen ausgegeben. Angaben zu den Anlagen anderer Leitungsbetreiber erfolgen grundsätzlich nicht.

Auskünfte können über folgende Wege eingeholt werden:

- persönlich in der Auskunftsstelle (Planbüro),
- per Post, Internet und E-Mail.

Es wird keine Gewähr für die Zuverlässigkeit und Qualität bei elektronischer Übertragung übernommen. Eine persönliche Planeinsicht bzw. Abholung wird ausdrücklich empfohlen. Der Erhalt von Planunterlagen ist <u>immer</u> durch eine rechtsverbindliche <u>Empfangsbestätigung</u> (Name des Abholenden (Druckschrift und Unterschrift) sowie Firmenname) zu bestätigen.

Die Auskunftsstelle erteilt nur betreffend einem klar definierten Bereich Auskunft und nicht weitergehend. Es muss immer berücksichtigt werden, dass die reale Position von Anlagen von der erteilten Leitungsauskunft abweichen kann, da Einmessungen oft sehr alt sind und diese den heutigen Präzisions-Standards nicht oder nur bedingt entsprechen. Auch örtliche Veränderungen (z.B. Entfernung von Gebäuden) sind Gründe für Abweichungen zwischen Planwerk und Realität. Eine Gewähr wird von den Osterholzer Stadtwerken für die Angaben in den Leitungsplänen von daher nicht übernommen.

Die Pflicht des Verantwortlichen einer Baumaßnahme, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Suchgrabungen) über die Lage der im Planungs- und Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen, bleibt daher von der erteilten Auskunft der Osterholzer Stadtwerke unberührt.

Die Leitungsauskunft darf nicht an Dritte weitergegeben werden! Insbesondere dürfen Architekten oder Bauträger diese Unterlagen <u>nicht</u> an Tiefbaufirmen weiterleiten! Die ausgehändigten Planunterlagen gelten nur für den Anfragezeitraum unmittelbar vor Baubeginn, längstens jedoch 2 Wochen nach Ausgabe. Verzögert sich der Beginn der Tiefbauarbeiten ist bei den Osterholzer Stadtwerken eine neue Planauskunft einzuholen.

4. ANWENDUNG DES PLANWERKS

Bemaßungen von Ver- und Entsorgungsanlagen beziehen sich auf sichtbare Bezugspunkte (Gebäudekanten, Vermessungspunkte,...). Das Endsymbol (Pfeilspitze) der Bemaßung gibt den jeweiligen Anfangs- und Endpunkt vor. Dieser befindet sich bei Gas-, Wasser-, Fernwärme- bzw. Entwässerungsleitungen auf der Leitungsachse. Bei einzelnen sowie mehreren Stromkabeln in einer Trasse befindet sich dieser Punkt überwiegend auf der Trassenmitte. Es kann allerdings durchaus auch mal die gesamte Kabeltrasse bemaßt sein. Die Texte der Bemaßungen sind immer auf die Bezugspunkte ausgerichtet. Beim Herausmessen von Maßen aus den Plänen ist zu beachten, dass die Lage von Leitungen und ihre Maßhaltigkeit nicht immer gegeben sind.

Von daher sind möglichst die in den Plänen eingetragenen Maße zu verwenden. Um lesbare Pläne zu schaffen, sind Leitungen ggf. verzerrt (von der realen Lage abweichend) dargestellt worden.

Es ist zu beachten, dass sich im Auskunftsbereich still gelegte und nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen (auch von anderen Netzbetreibern) befinden können. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt.

5. LAGE UND TIEFE VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Versorgungsleitungen sind überwiegend in Gehwegen verlegt. Dennoch befinden sich diese Leitungen auch im Bereich von Straßen und Fahrbahnen.

Entwässerungsleitungen befinden sich vorwiegend innerhalb der Fahrbahnbereiche. Hausanschlussleitungen kreuzen sehr häufig die Straße und verlaufen deshalb auch quer zur Fahrbahn.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind auch auf Privatgrundstücken verlegt. Auf unbebauten Grundstücken und Grünflächen können sich ebenfalls Anlagen und Leitungen befinden.

In der Regel beträgt die Verlegetiefe bei:

Kabeln und Gasleitungen: 50 bis 130 cm
Wasserleitungen: 80 bis 150 cm
Fernwärmeleitungen: ab 60 cm
Entwässerung: ab 60 cm

Diese Angaben sind grobe Anhaltswerte, da die ursprüngliche Verlegetiefe von Leitungen nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann. Eine abweichende, sowohl geringere als auch wesentlich größere Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenbau oder -umbau, sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen.

In Rohrleitungen sind Schieber, Entlüfter, kathodischer Korrosionsschutz u. ä. Bauteile eingebaut. Nicht jedes dieser Bauteile ist im Planwerk dargestellt. Da diese Bauteile größere Abmessungen aufweisen als der eigentliche Rohrdurchmesser, führen diese zu einer Verringerung der Überdeckung. Schiebergestänge und sonstige Bauteile (z.B. Be- und Entlüfter) sind besonders zu schützen, da sie von der Leitung bis an die Oberfläche reichen.

Es ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall Trassenwarnbänder über den Leitungen vorhanden sind. Entfernte Trassenwarnbänder sind lagerichtig neu zu verlegen. Die Bänder können unentgeltlich von den Stadtwerken abgeholt werden.

6. MELDUNG VON BESCHÄDIGUNGEN

Jede Art von Beschädigungen an Leitungen und Anlagen der Osterholzer Stadtwerke ist unverzüglich zu melden. **Die entsprechenden Rufnummern sind im Kapitel 14 »Kontaktdaten«** zusammengestellt.

Die Meldung muss mindestens folgende Inhalte haben:

- Ort der Störung
- betroffenes Bauteil (Leitung, Bauwerk, ...)
- Art des Schadens (Austritt von Leitungsinhalt, Riefen und Dellen an Leitungen, ...)
- Name und Firma des Verursachers und Melders

Abhängig von der konkreten Gefährdungssituation sind darüber hinaus öffentliche Einsatz- und Rettungskräfte zu benachrichtigen.

Auch geringfügige Beschädigungen an Leitungen und Anlagen (z.B. Verletzungen des Außenschutzes, Riefen oder Druckstellen, ...) sind den Osterholzer Stadtwerken mitzuteilen.

Werden beim Freilegen der Ver- und Entsorgungsanlagen Schäden oder Mängel festgestellt, sind auch diese unbedingt zu melden.

7. ABSTIMMUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN

In der Planungsphase einer Baumaßnahme ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand zu den Verund Entsorgungsanlagen der Osterholzer Stadtwerke eingehalten wird, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden. Liegen die Ver- und Entsorgungsanlagen im Einflussbereich (Setzungszone, Druckzone) einer Baumaßnahme, so ist von einer Gefährdung auszugehen und Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Stadtwerken einzuleiten.

Die genaue Tiefe und Lage von Leitungen ist durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. per Handschachtung festzustellen. Der Einsatz von Baggern ist bis zur genauen Kenntnis der Tiefe und Lage untersagt. Des Weiteren dürfen ohne Kenntnis von der Lage einer Anlage oder Leitung keine Geräte bzw. Gegenstände in den Boden getrieben werden.

Eine Gefährdung von Ver- und Entsorgungsanlagen kann auch von starken Schwingungen (Erschütterungen) ausgehen. Diese können z.B. ausgelöst werden von:

- Rohrvortriebsarbeiten
- Bohrungen, Durchpressungen
- Sprengarbeiten
- Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden

Auch das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen kann Ver- und Entsorgungsanlagen gefährden.

Generell sind Punktlasten (z.B. Stützen von Kränen) über Leitungen und Anlagen verboten.

8. FREILEGUNG VON KABELN UND ROHRLEITUNGEN

Generell ist eine Freilegung von Ver- und Entsorgungsanlagen nur nach erfolgter Rücksprache mit den Fachmeistern der Osterholzer Stadtwerke gestattet. Gegebenenfalls dürfen Arbeiten erst nach der Außerbetriebnahme von Anlagen durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die Osterholzer Stadtwerke.

Werden Kabel mit Nennspannungen <u>über</u> 1 kV freigelegt oder bewegt, so müssen diese freigeschaltet werden.

Das Freilegen mittels Baumaschinen (z.B. Bagger) ist nur bei Kenntnis der genauen Lage der Anlage zulässig. Dabei muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Gefährdung der Anlage mit Sicherheit ausschließt. In unmittelbarer Nähe hat das Freilegen der Anlage in Handschachtung zu erfolgen. Werkzeuge sind möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben. Die freigelegten Anlagen sind vor Beschädigungen und anderen Einflüssen (Durchbiegung, Durchhängen, Einfrieren, etc.) zu schützen, Zubehör (z.B. Schiebergestänge, Schilderpfosten, ...) ist sicherzustellen und nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wieder zu montieren. Des Weiteren ist das Begehen von Kabeln untersagt.

Erdreich über Fernwärmeleitungen darf nur nach vorheriger Absprache abgetragen werden. Gleiches gilt für Rohrleitungen, die nicht längskraftschlüssig sind. Diese dürfen nur punktuell bzw. nach Einrichtung besonderer Sicherungsmaßnahmen freigelegt werden.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit den Osterholzer Stadtwerken geschehen. Die spätere Unterfütterung der Leitungen mit Sand hat lückenlos und mit fachgerechter Verdichtung zu erfolgen, damit Setzungen der Leitungen ausgeschlossen werden.

Widerlager und Gründungen dürfen nicht hintergraben, freigelegt oder entfernt werden.

Gegen Rohrleitungen und Kabel darf nicht abgesteift werden, d.h. es dürfen keine statischen Belastungen auf die Rohrleitungen, Kabel und Muffen übertragen werden.

Die Osterholzer Stadtwerke sind unbedingt zu verständigen, wenn bei einer Baumaßnahme festgestellt wird, dass die Leitungsauskünfte (Planinhalte) fehlerhaft sind. Gleiches gilt, wenn Leitungen und Anlagen aufgefunden werden, obwohl die Planauskunft keine Gewerke ausgewiesen hat.

Ungeplant aufgefundene Leitungen und Anlagen sind grundsätzlich als in Betrieb befindlich zu betrachten. Die Osterholzer Stadtwerke sind zu informieren.

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen oder Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen nur mit Zustimmung der Osterholzer Stadtwerke verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

9. FREILEITUNGEN

Bei jeglicher Art von Bauarbeiten sowie dem Einsatz von Baugeräten, wie Bagger, Kräne, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzüge, Baugerüste oder den Transport und die Lagerung von Baumaterialien, sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Freileitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 Meter nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 30.000 Volt	5 Meter nach allen Seiten

Im Zweifelsfall erteilen die Osterholzer-Stadtwerke Auskunft über die Höhe der Spannung einer Freileitung.

Das seitliche Ausschwingen der Leiterseile durch Wind ist zusätzlich zu beachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände tatsächlich nicht unterschritten werden:

- Aufstellung eines Warnpostens, der die Bewegungen der Geräte überwacht und für die Sicherheit verantwortlich ist.
- Aufstellung von Sperrschranken, die den Schutzabstand abgrenzen.

Können diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, muss gemeinsam mit den Osterholzer Stadtwerken eine andere Lösung gefunden werden.

10. AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN

Für Leitungen, von denen besondere Gefahren ausgehen (Gas-Hochdruckleitungen, 20-kV-Leitungen...) wird dem Bauunternehmer dringend empfohlen, beim Leitungsbetreiber eine Vor-Ort-Einweisung anzufordern. Über die Beistellung einer Aufsichtsperson entscheidet die Osterholzer Stadtwerke. Die Anwesenheit eines Beauftragten / einer Aufsicht der Osterholzer Stadtwerke auf einer Baustelle entbindet den Bautätigen oder seinen Beauftragten nicht von der Haftung für verursachte Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Leitungspläne auf der Baustelle vorliegen. Die Leitungslagen sind vor Ort zur besseren Orientierung zu markieren. Der Bautätige hat seine Mitarbeiter über den Leitungsschutz, die möglichen Gefahren, die ggf. erforderlichen Verhaltensweisen im Störfall und über die Leitungsmarkierungen zu unterweisen. Die Dokumentation darüber wird ausdrücklich empfohlen.

Alle Auflagen dieser Schutzanweisung sowie ggf. zusätzlich erteilte Auflagen, die die Osterholzer Stadtwerke zur Sicherung ihrer Ver- und Entsorgungsanlagen gegenüber dem Ausführenden gemacht haben, müssen während der gesamten Dauer der Baumaßnahme eingehalten werden

Trotz Planauskunft hat der Bauausführende die Pflicht, sich mit fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen Gewissheit zu verschaffen.

Der Abstand von Fremdanlagen zu Versorgungsleitungen und Anlagen der Osterholzer Stadtwerke darf ein Mindestmaß (lichter Abstand) von 0,4 m und bei Kreuzungsabständen von 0,3 m nicht unterschreiten.

Die Leitungszone freigelegter Rohre und Kabel (min. 0,10 m unter Leitungsschle bis 0,3 m über Leitungsscheitel) ist mit steinfreiem Sand wieder fachgerecht abzudecken. Hohlräume sind zur Vermeidung von Setzungen unbedingt zu vermeiden. Auf eine fachgerechte Verdichtung ist besonders zu achten.

Ein dauerhaftes Überbauen von Versorgungsleitungen der Osterholzer Stadtwerke durch z.B. andere Leitungssysteme, Gebäude oder Fundamente ist nicht gestattet.

11. BEBAUUNGEN UND BEPFLANZUNGEN IN DER NÄHE VON VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Bebauungen (z.B. Garagen, Wintergärten, Betonfundamente, etc.) oder auch Bepflanzungen (z.B. Bäume oder größere Büsche) direkt über Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht zulässig. Über Leitungen und Anlagen ist deshalb ein Schutzstreifen von allem frei zu halten, der im Abhängigkeit von Leitungsdurchmesser und sonstigen Belangen (Zugänglichkeit, Montagemöglichkeit, etc.) von den Osterholzer Stadtwerken unter Berücksichtigung der geltenden technischen Regelwerke im Bedarfsfall individuell festgelegt wird.

Bei einem lichten Abstand kleiner 2,50 m zwischen Anlage und Baumstamm sind Schutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Wurzelschutzplatten u. ä.) zwingend mit den Stadtwerken zu vereinbaren und umzusetzen. Das Dickenwachstum von Bäumen ist angemessen zu berücksichtigen. Auch bei geringfügig größeren Abständen erwarten die Osterholzer Stadtwerke eine genaue Information, da auch dann ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Das Einbringen von Gegenständen (z. B. Spundungen, Pfosten, Pfähle, etc.) bzw. Geräten (z. B. Spüllanzen, Bohrer, etc.) in das Erdreich darf ohnehin nur nach der Feststellung der genauen Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen mittels Suchschachtung erfolgen.

12. LEITUNGSBESCHÄDIGUNG UND ERSTE MASSNAHMEN

Bei erfolgten Leitungsbeschädigungen, dem unvermuteten Auffinden von Anlagen oder dem Auffinden von beschädigten Anlagen sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen. Die Fachleute der Osterholzer Stadtwerke (siehe Kontakte) sind unverzüglich zu informieren. Den Osterholzer Stadtwerken ist jeder Schaden ist zu melden.

<u>Sofortmaßnahmen bei Austritt des Leitungsinhaltes:</u>

bei Gasleitungen:

- ACHTUNG: ES BESTEHT HÖCHSTE EXPLOSIONSGEFAHR!
- Mit dem Bagger gezogene Gashausanschlüsse aus Stahl sind sofort außerhalb vom Gebäude vollständig durchzureißen (Vermeidung des Gasaustritts im Gebäude)
- Zündquellen unwirksam machen und Funkenbildung vermeiden,
- nicht rauchen,
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen,
- Gefahrenbereich verlassen, absperren und Personen warnen
- angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen,
- falls Gas eingetreten ist, Bewohner warnen und evakuieren,
- keine elektrischen Anlagen bedienen.
- weiter siehe Punkt »Allgemein«

bei Wasserleitungen:

- GEFAHR VON AUS- UND UNTERSPÜLUNGEN SOWIE ÜBERFLUTUNGEN
- tiefliegende Räume und vorhandene Baugruben von Personal räumen
- weiter siehe Punkt »Allgemein«

bei Entwässerungsleitungen (Schmutz- und Regenwasser; insbesondere Druckrohrleitungen)

- GEFAHR VON AUS- UND UNTERSPÜLUNGEN SOWIE ÜBERFLUTUNGEN
- tiefliegende Räume und vorhandene Baugruben von Personal räumen
- ggf. Infektionsgefahr
- weiter siehe Punkt »Allgemein«

bei Fernwärmeleitungen

- VEBRÜHUNGSGEFAHR DURCH DAMPF BZW: HEIßWASSER
- tiefliegende Räume und vorhandene Baugruben von Personal räumen
- Weiter siehe Punkt »Allgemein«

bei Kabeln (auch Freileitungen)

- LEBENSGEFAHR DURCH ÜBERSPANNUNG
- LEBENSGEFAHR DURCH SCHRITTSPANNUNG, LICHTBOGENENTSTEHUNG UND KÖRPERDURCHSTRÖMUNG
- Bei Kurzschlüssen, Erdschlüssen und Körperschlüssen mit Fahrzeugen (oder von diesen verursacht), diese nicht verlassen, sondern durch Schwenken oder Wegfahren den Leitungskontakt unterbrechen.
- Gelingt das nicht, Fahrzeuge nur durch »Springen« verlassen. Unbedingt die gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdreich / Boden vermeiden!
- Keine Geräte, Anlagen bzw. Kabel mehr berühren
- Vom Störungsort mit geschlossenen Beinen weghüpfen
- Weiter siehe Punkt »Allgemein«

Allgemein:

- Arbeiten einstellen, Gefahrenbereich verlassen und weiträumig sichern,
- Schadenstelle absperren und kenntlich machen,
- Zutritt unbefugter Personen verhindern,
- das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen,
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
- weitere Maßnahmen mit den Osterholzer Stadtwerken und den zuständigen Dienststellen abstimmen

11

13. RECHTLICHE HINWEISE

- Das ausgehändigte Planwerk darf nur für die Ortung und Sicherung von Versorgungsleitungen verwendet werden.
- Aus rechtlichen Gründen ist eine andere Verwendung des Planwerkes nicht gestattet.
 Abweichungen gegenüber dem Kataster sind möglich.
- Wir weisen ausdrücklich auf den lediglich exemplarischen Charakter dieser Schutzanweisung hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Über die Inhalte dieser Anweisung hinaus können die Fachverantwortlichen der Osterholzer Stadtwerke weitere Auflagen erteilen.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen dieser Schutzanweisung behalten sich die Osterholzer Stadtwerke die Weiterberechnung von Kosten (z. B. Notdienst, Reparaturen, Lieferausfall, Beeinträchtigungen, Folgeschäden) an den Bautätigen vor. Dies gilt auch für Fälle, in denen die von Dritten verursachten Netzstörungen (z.B. Versorgungsunterbrechungen durch Baggerschäden) zu negativen Auswirkungen für die Osterholzer Stadtwerke im Rahmen der Qualitätsregulierung führen.

Beschädigt ein Bautätiger wiederholt Ver- und Entsorgungsanlagen der Osterholzer Stadtwerke in grob fahrlässiger Weise, wird Strafanzeige wegen Verletzung der anerkannten Regeln der Technik erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufsgenossenschaft außerdem berechtigt ist, Strafen zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften und Regeln verstoßen.

14.KONTAKTDATEN

Die Störungsannahme erfolgt jederzeit über eine permanent besetzte Meldestelle unter folgenden Rufnummern:

Netzbereich Osterholz-Scharmbeck:	
Strom, Beleuchtung, Gas, Wasser, Wärme	0 47 91 / 809 - 911
Entwässerung:	0 47 91 / 9225 - 55
Netzbereich Lilienthal:	
Gas, Wasser, Wärme	0 42 98 / 6900 - 55
Strom, Beleuchtung	0 42 98 / 6900 - 66
Netzbereich Ritterhude:	
Strom, Gas, Wasser	0 42 92 / 8165 - 66
Bereich Entwässerung / Kläranlage	0 47 91 / 9225 - 0

Servicezeiten des Netzbetriebs der Osterholzer Stadtwerke:

Mo. – Do.: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr.: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Rufnummern während der Servicezeit:

Betriebsbüro (alle technischen Belange)	0 47 91 / 809 - 559 und -555
Netzauskunft / Planbüro (nur während Geschäftszeit)	0 47 91 / 809 - 553 bis 555
Telefonzentrale	0 47 91 / 809 0

Postanschrift:

Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG Am Pumpelberg 4 27711 Osterholz-Scharmbeck

Mailadresse:

info@osterholzer-stadtwerke.de (Niemals für Störungsmeldungen verwenden!)

Homepage:

www.osterholzer-stadtwerke .de